



# HESSISCHER LANDTAG

15. 04. 2009

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Franz (SPD) vom 02.03.2009**

**betreffend Anrechnung von Erwerbseinkommen auf die  
Beamtenversorgung**

**und**

**Antwort**

**des Ministers des Innern und für Sport**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Nach § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) ist bei einem Ruhestandsbeamten, der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Erwerbseinkommen (§ 53 Abs. 7 BeamtVG) auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, wenn die einzelnen Ansprüche zusammen eine bestimmte Höchstgrenze überschreiten. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist dieser Eingriff nur damit zu rechtfertigen, weil der Beamte seine durch die vorzeitige Ruhestandsversetzung frei gewordene Arbeitskraft anderweitig gegen Entgelt einsetzt.

### **Vorbemerkung des Ministers des Innern und für Sport:**

Nach § 53 Abs. 7 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ist das Erwerbseinkommen aus nicht selbstständiger Arbeit, aus selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb auf die Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung von Höchstgrenzen anzurechnen. Einkünfte aus Kapitalvermögen gehören nicht zum anrechenbaren Einkommen. Einkünfte aus einer bloßen Beteiligung an einem Gewerbebetrieb, z.B. als Kommanditist einer Kommanditgesellschaft (KG), werden dann nicht als Einkommen berücksichtigt, wenn der Versorgungsempfänger nicht im Betrieb beschäftigt ist. Arbeitet der Versorgungsempfänger selbst im Gewerbebetrieb mit, d.h. trifft er eigenverantwortliche und persönlich unabhängige Entscheidungen, die für den Gewerbebetrieb Vor- oder Nachteile haben, oder kann er kraft seiner Stellung im Betrieb Einfluss nehmen, auch wenn er das Geschäft andere betreiben lässt, ist das Einkommen aus dieser Tätigkeit auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist ein Ruhestandsbeamter, der Kommanditist in einer Kommanditgesellschaft (KG) ist und der nach § 164 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie dem Gesellschaftsvertrag nicht zur Geschäftsführung berechtigt ist, erwerbstätig im Sinne des § 53 BeamtVG und erzielt er mit seinen Gewinnanteilen auf die Beamtenversorgung anrechnungsfähige Einkünfte aus Gewerbebetrieb?

Ein Ruhestandsbeamter, der Kommanditist in einer Kommanditgesellschaft ist und laut Gesellschaftsvertrag nicht zur Geschäftsführung berechtigt ist, selbst nicht im Gewerbebetrieb mitarbeitet, d.h. keine eigenverantwortlichen und persönlich unabhängigen Entscheidungen trifft, die für den Gewerbebetrieb Vor- oder Nachteile haben und kraft seiner Stellung im Betrieb keinen Einfluss nehmen kann, auch wenn er das Geschäft andere betreiben lässt, erzielt in diesem Zusammenhang keine im Rahmen des § 53 BeamtVG anrechenbaren Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb.

Frage 2. Wenn ja, worin sieht die Landesregierung beim Kommanditisten den Unterschied zu einem Ruhestandsbeamten, der Gesellschafter in einer GmbH ist, der mit seinen Gewinnanteilen Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt und bei dem somit kein anrechnungsfähiges Erwerbseinkommen nach § 53 BeamtVG vorliegt?

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3. Hält es die Landesregierung dem gesetzlichen Sinn und Zweck entsprechend für angemessen, dass die Pensionsregelungsbehörde auch dann die laufende Vorlage von Steuerbescheiden von dem Versorgungsberechtigten verlangt, nur um zu prüfen, ob anrechnungsfähiges Erwerbseinkommen dem Grunde nach bezogen wird, oder hält sie im Regelfall eine pflichtgemäße Erklärung des Ruhestandsbeamten über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit für ausreichend?

Grundlage für die Entscheidung, ob es sich bei einem erzielten Erwerbseinkommen um anrechnungsfähiges Einkommen im Sinne des § 53 BeamtVG handelt, sind grundsätzlich der Einkommensteuerbescheid und ggf. weitere Unterlagen. Sofern entschieden worden ist, dass es sich bei dem erzielten Einkommen nicht um Erwerbseinkommen im Sinne des § 53 BeamtVG handelt, ist die weitere unaufgeforderte Vorlage der künftigen Einkommensteuerbescheide nur dann erforderlich, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse ändern. Eine bloße pflichtgemäße Erklärung des Versorgungsempfängers über die Nichtausübung einer Erwerbstätigkeit ist als Entscheidungsgrundlage nicht ausreichend. Die Verpflichtung des Versorgungsempfängers, auf Verlangen der Pensionsregelungsbehörde entsprechende Nachweise vorzulegen, ergibt sich aus § 62 Abs. 2 BeamtVG.

Wiesbaden, 7. April 2009

**Volker Bouffier**